

**1947
1977**

Archives ⁵
Commune de Sanem
N° 5

5

**club sportif
sanem**

1947-1977

CLUB SPORTIF SANEM

30e ANNIVERSAIRE
INAUGURATION
DE TERRAIN

21 août 1977

Hexen in Sassenheim

von René Klein

Zauberer u. Hexen sind mindestens so alt wie die Menschheit selbst. Doch zu einer wahren Hexenepidemie kam es im christlichen Abendlande erst im 16. und 17. Jahrhundert. Professor Nicolas van Werveke schätzte die Zahl der Hexenprozesse im früheren Herzogtum Luxemburg auf wenigstens 30.000, von denen etwa 20.000 mit dem Tode der Angeklagten auf dem Scheiterhaufen endeten (1). Auch in Sassenheim hat es Hexen gegeben! Einige Zeilen in alten Urkunden überliefern uns folgendes:

1595/96

Innam an gelt von confiscirter guter

Item diß Jar empfangen von Jacobs Thielen Johanß Threin von Sassenheim welchen des Lasters der Zauberey halben vom leben zum Todt verschieen Jar Exequirt worden vor die confiscation das halbtheil dero gutter so gegen Jacob Thielen Johan sein Eheman abgetheilt und M Gn H alß hochgerichtshern mit außschliessung der grundther doselbst alleinich zukommen alhie _____ xlij gld xxvii gros iiij hlr (2)

1608/9

Innam gelt von confiscirter guttern

Item diß Jar Jacobs Thielen Johan von Sassenheim MGH underthan doselbst Zauberey lasters alhie In Iro herschaft hiengericht worden und weil der her Prost zu Lutzeburg und Richter zu Kuntzig die Confiscation was sich under Iren Ampter befunden wegen Ihrer hochf Dhlt angeschlagen und der grundther zu Sassenheim die leibeigenschaft gutter dergleichen vermeinen respective zu solchem anschlag befuegt zu sein und das die Expens der Proces hoher dan die mobil und erbgutter so sich uf dieser seithen befunden erdragen so hat der Rechner dem formal Clager dieselbe gutter zu bezahlung ermelter Expens folgen lassen (iedoch unnachtheil IG action gegen H Probst Richter und grundther wegen uffenthaltungh der hieoben angezogener Confiscation und leigeigene gutter und sunstener do sie einige darin zu haben vermeinen) dewegen stelt man alhie _____ Nh (3)

Diese geschäftlich nüchterne Zeilen in den Rechnungsbüchern der Herrschaft Zolver verraten nichts von der menschlichen Tragödie der Hingerichteten. Wir erfahren jedoch eine Menge über die damaligen politischen Verhältnisse des Dorfes Sassenheim.

Zusammen mit dem Hof Arsdorf bildete die Ortschaft die Grundherrschaft Sassenheim. Die ersten Herren von Sassenheim entstammten dem Geschlecht der Ritter von Ansemburg und waren Vasallen der Herren von Zolver (4). Später gelang es ihnen durch Heirat und Kauf Herren von Beles sowie Mitherren von Zolver, Kayl und Schifflingen zu werden (5). Sie zogen die Grundsteuern ein und übten das Grund- und Mittelgericht aus. Das Grundgericht befasste sich mit allen Streitigkeiten, welche mit Grund und Boden (so z.B. Streit über Feldgrenzen, Taxierung von Ackerschäden) zusammenhingen. Das Mittelgericht war zuständig für die kleinen Vergehen zwischen den einzelnen Untertanen (so z.B. Schulden, Pfändung, Schlägerei). Der Herr von Sassenheim übte jedoch das Gericht nicht selbst aus, sondern ernannte dazu fünf seiner Untertanen zu Schöffen.

Für die schweren Verbrechen (wie z.B. blutige Wunden, Verleumdung, Zauberei, Diebstal, Strassenraub, Totschlag) war das Hochgericht zuständig. In Sassenheim war die Hochgerichtsbarkeit unter zwei Herren geteilt: das Dorf *obent der marcken* gehörte zum Hochgericht des Landesfürsten, das Dorf *under der marcken* zum Hochgericht der Herren von Zolver (6). Der landesfürstliche Besitz war in Probsteien, und diese in Landmeiereien oder Richtereien eingeteilt. So gehörte die eine Hälfte Sassenheims zur Richterei Küntzig in der Probstei Luxemburg.

Als die Herren von Sassenheim durch Kauf Mitherren von Zolver geworden waren, versuchten sie Ende des 16. Jahrhunderts in Sassenheim das Hochgericht an sich zu bringen. Ihr Vorhaben wurde jedoch von den Hochgerichtsherren von Zolver und dem Provinzialrat (Regierung des Herzogtums Luxemburg) vereitelt (7). Später waren die Bemühungen der Sassenheimer Herren doch noch von Erfolg gekrönt: 1689 wurde ihnen in einem Weistum das Hochgericht zuerkannt, und 1753 erwarb Baron Arnould-François de Tornaco das Schloss und die Herrschaft Sassenheim mit Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit (8).

Man aber zu den Verurteilten. Jacob Thielen und seine Frau Katharina (Threin) wurden wegen Hexerei (in den Akten steht zwar Zauberei, doch machte man in Luxemburg keinen Unterschied zwischen Zauberei und Hexerei) hingerichtet: sie 1595, er 1608. Jacob Thielen Johann war nicht irgendwer, sondern Schöffe des Grundgerichtes Sassenheim. Als solcher wird er 1559, 1564 und 1585 erwähnt (9). Er musste demnach das Vertrauen

seines Herrn genossen haben. Bei seiner Hinrichtung war er ein sehr alter Mann (bestimmt über 80 Jahre). Über den Prozess erfahren wir nichts mehr; doch lässt sich dieser aus andern Hexenprozessen (10) und dem Zolver Weistum von 1572 (11) rekonstruieren.

Wie kam es zu einem Hexenprozess? Stand eine Person im Rufe ein Hexenmeister oder eine Hexe zu sein und wehrte sich nicht energisch dagegen, so war das bereits ein teilweises Eingeständnis! Ging die Person jedoch zum Gericht, so konnte der Verleumder, wenn er nichts nachweisen konnte, zu einer empfindlichen Busse verurteilt werden (12). Man konnte ebenfalls an den Provinzialrat nach Luxemburg schreiben und einen Purgationsbrief erbitten.

Das tat Claus Mirgen von Sassenheim am 10.1.1607, da Friedrich Meyers der Alte, ebenfalls aus Sassenheim, ihn der Zauberei, des Ehebruchs und des Diebstahls bezichtigt hatte. Claus Mirgen bat den Hohen Rat, den alten Meyers wegen Verleumdung zu verurteilen und ihn, Claus, reinzuwaschen (13). So wollte er einem Hexenprozess vor dem Zolver Hochgericht zuvorkommen, was ihm sicherlich gelang, da in den Rechnungsbüchern nichts vermerkt ist.

Wehrte man sich nicht gegen den schlechten Ruf, so trat bestimmt eines Tages irgendein Kläger (besser mit Denunziant betitelt) vor das Hochgericht und beschuldigte die Person der Hexerei. Er brachte Zeugen mit, die schworen, nur der Wahrheit halber und nicht etwa aus Rache, Neid oder Habgier zu handeln. Die Anklagen lauteten dahin, dass die beschuldigte Person ihnen durch Hexerei Schaden zugefügt hatte. Dieser Hexenschaden bestand darin, andere durch bösen Blick, Berührung oder Tränke krank zu machen, Kinder sterben zu lassen, Männer impotent und Frauen unfruchtbar zu machen, Brüste stillender Mütter auszutrocknen, Tiere verenden zu lassen, in Katzengestalt zu erscheinen usw. So fühlte z.B. ein junger Mann, wie er plötzlich sein Glied verlor. Er sah und fühlte nichts mehr an dieser Stelle bis er die Hexe zwang, sein Glied wieder herzuzaubern (14). Die Aussagen der Zeugen (das waren Nachbarn, Bekannte, ja sogar Verwandte) wurden zu Protokoll genommen und an den Provinzialrat gesandt. Dieser hatte 1563 verfügt, niemanden wegen Hexerei einzukerkern, ehe er die Anklageschrift durchgesehen und ein Gutachten abgegeben habe. Wie sehr allerdings diese Bestimmungen von den lokalen Gerichten ausgeführt wurden, kann man daraus ersehen, dass der Rat 1573 diese Ordonnanz wiederholen musste. Er bestimmte dann Advokaten, welche die Beschuldigungen untersuchten und ihren Advis abgaben. War der Bescheid negativ, so wurde die Klage fallen gelassen, oder der Kläger brachte neue Zeugen herbei. War der Bescheid positiv, so wurde die beschuldigte Person eingekerkert.

Jacob Thielen Johann und seine Frau Katharina wurden dem Zolver Amtmann Nikolaus Dalscheid übergeben, der sie einsperren liess. Da die Burg Zolver 1552 von den Franzosen zerstört worden war, und die Zolver Herren ihren Wohnsitz nach Differdingen verlegt hatten, kamen die beiden Sassenheimer ins Differdinger Schlossverlies.

Nach einer gewissen Zeit wurden die Beschuldigten ihrem Ankläger und dessen Zeugen gegenübergestellt. Die (der) Angeklagte konnte ebenfalls Zeugen vorladen, welche sie (ihn) entlasten sollten. Doch wer zeugte schon für eine beschuldigte Hexe! Auch einen Verteidiger durfte die (der) Angeklagte herbeirufen. Doch lehnten dies die meisten ab, oder hatten nicht das nötige Geld dazu! Auch war der Ausgang des Prozesses mit Verteidiger nicht gewisser als ohne. Leugnete die (der) Beschuldigte bei der Gegenüberstellung alles ab, so wurde sie (er) der peinlichen Befragung (sprich Folter) unterworfen. Die angeklagte Person wurde in die Folterkammer geführt; dort erklärte ihr der Henker im Beisein der Hochgerichtsschöffen die Anwendungsmöglichkeiten der einzelnen Instrumente. Die (der) Angeklagte wurde nackt ausgezogen, und am ganzen Körper geschoren und nach Hexenmalen untersucht. Natürlich fand sich immer eine hellere oder dunklere Stelle auf der Haut. In dieses Hexenmal stach der Henker mit einer Nadel, wobei diese Stelle unempfindlich sein sollte. Manche Hexen waren hysterische Personen und verspürten beim Stich keinen Schmerz. Bei den andern konnte man ja mogeln, indem man z.B. mit dem stumpfen Ende der Nadel zustach. Dann kam die Folter. Man band der (dem) Angeklagten die Arme auf dem Rücken zusammen, befestigte ein Seil um die Fessel und zog sie (ihn) dann hoch. So hing die arme Kreatur stundenlang in freier Luft bis die Arme auskugelten. Bei dieser Folter gab es noch Zugaben (ruckartiges Aufziehen und Fallenlassen, Hängen von schweren Steinen an die Füße), welche ganz vom Henker abhingen (je nach Bestechung von Verwandte). Während die (der) Gefolterte Qualen litt, frassen und sofften die Hochgerichtsschöffen und Henker in einer Nebenkammer und warteten auf das Geständnis. Gestand die (der) Gefolterte nicht (was bei rund einem Drittel der lux. Hexenprozessen der Fall war), so wurde sie (er) freigelassen (jedoch nicht freigesprochen!) und musste die Gerichtskosten (inklusive Schöffenessen in der Folterkammer) tragen! Gestand sie (er) - und wer gestand schon nicht unter solchen Folterqualen - so war die Beweisführung (!) abgeschlossen: das Urteil konnte gefällt und der Beichtvater zugelassen werden.

Die Geständnisse der Hexenmeister und Hexen glichen sich alle: sie hatten sich von Christus und seiner Kirche losgesagt und einen Bund mit dem Teufel geschlossen. Dadurch erlangten sie Macht über andere Leute. Die Besiegelung des Bundes geschah durch Geschlechtsverkehr mit dem Teufel, der

in Menschengestalt auftrat. Doch hätten sie den Betrug gemerkt, da sein Glied sich kalt anfühlte (15). Die Hexen(meister) kamen zu bestimmten Zeiten auf Hexenstätten mit dem Teufel zusammen. Der Titelberg war der Versammlungsort der Zolver Gegend (16). Die Hexenfahrt dorthin durch die Luft gelang mit Hilfe der Hexensalben. Solche Salben wurden aus Giftpflanzen hergestellt. Diese Giftpflanzen riefen Halluzinationen hervor, welche der Befallenen ihre Erlebnisse vorgaukelten. Neuere Versuche mit solchen Hexensalben (natürlich ohne das Fett neugeborener Kinder, denn Schweinefett tut's auch!) haben dies bestätigt (17). Auf den Hexenstätten wurde getanzt (wer den Spielmann nicht bezahlen konnte, mußte ihn am Hintern lecken), gegessen, getrunken (dabei stellten sich die Speisen und Getränke als Kot und Urin heraus), Unzucht getrieben und Befehle vom Teufel ausgeteilt. Auch hatten die Hexen (meister) dort Bekannte getroffen. Die Namen wurden genannt, und andere Prozesse kamen in Gang. Außerdem gestanden die Gefolterten Holstien entweiht zu haben, Ehebruch, Inzest und Sodomie (*als er nemblich hindenbin in membro non debito die Unzucht vollbracht*) (18) getrieben zu haben. Manche Gefolterte waren froh, wenn das Gericht ihnen einen Ausgang andeutete, welcher nicht zum Scheiterhaufen führte (doch den Gerichtsschöffen dieselben Einnahmen brachte). So gestand der wegen Zauberei angeklagte Habscheydts Johentges von Beles, sodomistischer Umtriebe schuldig zu sein. Am 17. Juli 1629 lautete darum das Urteil: Geißelung, Verbannung auf fünf Jahre und Konfiskation der Hälfte seiner Güter (19).

Nach dem Geständnis fällten die Hochgerichtsschöffen das Urteil: *zur exemplarisch bespiegelung vom leben zum thodt vermitz vorhergehender strangulation hingerichtet und zu äsche verbrendt (zu) werden* (20). Das Erdrosseln vor dem Verbrennen war ein Gnadenbeweis des Gerichts. Auch wurden Stroh und Reisig rundum die Verurteilten aufgeschichtet, um den Erstickungstod schnell herbeizuführen (21).

Die beiden Sassenheimer wurden nach dem in der Herrschaft Zolver üblichen Brauch hingerichtet. Das Holz des Scheiterhaufens sowie die sonstigen Utensilien (Leiter, Karren zum Fahren der Verurteilten) stellte der Hofmann vom Osterborn. Dieser Hof (bei Differdingen gelegen, heute verschwunden) gehörte der Abtei Differdingen und war ihr 1235 von Alexander von Zolver geschenkt worden (22). Der Hofmann war für diese, bei den Hinrichtungen geleistete Dienste auf den Märkten von Zolver, Arlon, Düdelingen und Esch/Alzette zollfrei. Der Scheiterhaufen selbst wurde von den Burgleuten und den andern Zolver Untertanen errichtet. Die Burgleute waren steuerfrei, mußten jedoch in Kriegszeiten auf der Zolver Burg Wache stehen und mit dem Zolver Herr in den Krieg ziehen. Alle Zolver Untertanen hatten zur Hinrichtung zu erscheinen. Sie und die Burgleute hatten

ebenfalls für die Bewachung der Verurteilten zu sorgen. So versammelten sich dann die Zolver Untertanen von Zolver, Differdingen, Oberkorn, Niederkorn, Beles, Deutsch-Redingen, Zohnen (Saulnes), Sassenheim, Pissingen, Kayl, Tetingen, Rümelingen, Machtum, Flaxweiler, Schrassig, Mörsdorf/Sauer, Abweiler, Osterborn, Ernzhof, Kahler, Hivingen und Dahlem auf der Hinrichtungsstätte, dem heutigen Galgenbiel bei Beles. Daß dies für die Leute der Moselgegend kein Vergnügen war, kann man sich denken, besonders wenn viele Hinrichtungen stattfanden. So wurden in den Jahren 1589-91 zehn Personen in der Herrschaft Zolver wegen Zauberei verbrannt: der Schultheiss Ludwig von Zolver, Elsen Margrethe von Niederkorn, Henrichs Sunen von Differdingen, Grewels Jacob von Zolver Marx Sunne von Zolver, Weingers Sunne, Frieden Mareichen von Niederkorn, Lamprechts Franz von Differdingen, Eller Johannis Anna von Pissingen, Mulner Theis von Differdingen (23). Die Folge war, daß die Einwohner von Flaxweiler, Machtum und Mörsdorf 1589/90 verurteilt wurden, weil sie dreimal bei einer Hinrichtung nicht erschienen waren. Wegen des weiten Weges fiel die Geldbusse jedoch kleiner aus (24).

Nach der Hinrichtung wurden die Güter der Verbrannten beschlagnahmt d. h. nur die Hälfte; der andere Teil verblieb dem Ehepartner und den Kindern. Die Güter dienten zur Begleichung der Gerichtskosten: Lohn des Henkers für Tortur; Verzehr und Hinrichtung; Essen des Hochgerichts während der Folter; Botenlohn; Entschädigung des Schloßpförtners als Gefangenenwächter; Honorar des Beichtvaters; Anteil des Denunzianten (25). Was übrig blieb zog der Herr von Zolver ein (25). Da Jacob Thielen Johanns Kathrein Untertanin des Zolver Hochgerichts war, wurden ihre Güter zugunsten des Zolver Herrn mit Ausschließung des Sassenheimer Grundherrn eingezogen (siehe oben). Bei ihrem Manne ging es nicht so glatt über die Bühne. Er war zwar Zolver Hochgerichtsuntertan, hatte aber ebenfalls Güter, welche unter die Jurisdiktion des Landesfürsten fielen. Diese wurden vom Richter von Küntzig und seinem Vorgesetzten, dem Propst von Luxemburg, beschlagnahmt. Das beflügelte den Herrn von Sassenheim — Jacob Thielen Johann war Untertan des Sassenheimer Grundgerichts — die Leibeigenschaftsgüter des Hingergerichteten einzuziehen. Dagegen protestierte der Zolver Amtmann Nikolaus Dalscheid, erreichte jedoch nichts. Seit dem Tode Annas von Insenburg (+1579) lebten ihre Erben nicht mehr in der Herrschaft Zolver. Der Amtmann war demnach Vertreter des Zolver Herrn und Schloßherr von Differdingen. Er war auf die Rechte seiner Brotgeber wohl bedacht und verteidigte sie erfolgreich gegen den Sassenheimer und die Differddinger (26). Nun aber waren die Gerichtskosten höher als die Güter des Jacob Thielen Johann begleichen konnten. Laut Weistum von 1572 hätte darum der Herr von Zolver für den Fehlbetrag aufkommen müssen. Der listige Dalscheid (er war über 40 Jahre lang

Amtmann und Rentmeister von Zolver) übergab einfach dem Formalkläger d. h. dem Denunzianten die von Zolver beschlagnahmten Güter, so daß dieser die Rechnung begleichen mußte. Für den Denunzianten war demnach die Hinrichtung des Jacob Thielen Johann ein schlechtes Geschäft gewesen!

Man kann sich fragen, ob denn niemand in der Zolver Herrschaft gegen diesen Hexenunfug aufgetreten ist? Nun es war lebensgefährlich sich als Verteidiger einer Hexe aufzuspielen; man brauchte dann nicht lange auf den eigenen Prozeß zu warten! Der Herr von Sassenheim, Karl von Daun, versuchte allerdings am 25. Juni 1591 auf der Hinrichtungsstätte den Kreis der Wächter zu durchbrechen und die Unglückliche zu befreien. Er behauptete, sie wäre unschuldig. Doch all dies half nichts. Bei der Unglücklichen handelte es sich um Frieden Mareichen von Niederkorn (27).

Welches waren die Beweggründe dieser Hexenepidemie? Der Ursachen waren viele: Unwissenheit bei Klerus und Volk (der Aberglauben grassierte, jede Katastrophe und jedes Naturereignis wurde von bösen Mächten verursacht); soziales Elend (Krieg, Pest, Hungersnöte rafften Tausende von Menschen hinweg, ganze Dörfer starben aus); Neid, Rachgier, Habsucht (die Konfiskation der Güter füllte die Taschen der Herre, Schöffen, Henker und Denunzianten); Wollust und Grausamkeit (die Verurteilten wurden nackt ausgezogen, man konnte sich an den Qualen der Gefolterten weiden). Doch mit zunehmender Bildung (besonders durch das Niederlassen der Jesuiten in Luxemburg) und stabileren politischen Verhältnissen verschwand nach und nach der Hexenglaube. Ausgerottet ist er jedoch noch nicht. Anfang dieses Jahres starben mindestens 16 Menschen den Hexentod im Lebowa-Gebiet Südafrikas (28)!

Nun seid einmal ehrlich! Gibt es in Sassenheim wirklich keinen Hexenglauben mehr? Tuschelt man etwa nicht mit vorgehaltener Hand über junge u. alte Frauen? Ein jeder prüfe sich selbst und richte dann über die andern!

Quellenangabe

- (1) Nic. van Werveke: Kulturgeschichte des Luxemburger Landes, Band I, Seite 307
- (2) Publication de la Section historique (PS), p. 177; Archives de l'Etat (AEL) A 15 No 339 fol. 48v
- (3) PSH 51 p. 208; AEL A 15 no 376 fol. 44v

- (4) R. Klein: Ursprung der Herren von Sassenheim, Hémecht 1974, Heft 4, Seite 515-521
- (5) R.M. Staud/J. Reuter: Die kirchlichen Kunstdenkmäler des Dekanats Esch, T'Hémecht 1957, Heft 2+3, Seite 130
- (6) Hardt: Luxemburger Weisthümer, Seite 761; N. Majerus: Die Luxemburger Gemeinden, Band VI, Seite 213
- (7) PSH 49 p. 355
- (8) Hardt op. cit. Seite 648ff; Staud/Reuter op. cit. Seite 130
- (9) Hardt op. cit. Seite 648; PSH 51 p. 204
- (10) siehe dazu: N. Breistorff: Die Hexenprozesse im Herzogtum Luxemburg PSH 16, Seite 143-192; N. van Werveke op. cit. Seite 288-331; De. Th. Witry: Hexenwesen und Zauberei in Luxemburg, Separatdruck aus der Luxemburger Zeitung 1938/39
- (11) Hardt op. cit. Seite 754ff
- (12) PSH 51 p. 199
- (13) Witry op. cit. Seite 66
- (14) J. Haan: Hexenschaden, „An der Ucht“ 1966 Seite 153-158; Witry op. cit. Seite 80
- (15) Witry op. cit. Seite 164 . . . deroweg alß zur Mettendorffer Kyrmeß, wie sie behafftin des abendts ziemblich beschenckt uff Ihrem heuw gelegen, wehre der böß feyandt in gestalt vorgl. Knechts uffs heuw zu Ihr kommen und sich fleischlich mit Ihr vermischt, über welche vermischung den betrug gespürt, auß dem seiner natur kaldt und unfrewdig befunden, . . .
- (16) J. Haan: Hexenfahrten und Hexenstätten, „An der Ucht“ 1965 S. 150
- (17) J. Haan id Seite 147-48; Witry op. cit. Seite 39-40
- (18) Witry op. cit. Seite 129
- (19) PSH 49 p. 291-92
- (20) Witry op. cit. Seite 173
- (21) N. van Werveke op. cit. Seite 312
- (22) C. Wampach: Urkunden- und Quellenbuch, Band II No 77
- (23) PSH 51 p. 201-203; E. Petesch: Von Hexen und Hexenprozessen in Zolver und Umgegend, D'Letzeburger Dueref 1953 No 1
- (24) PSH 51 p. 200
- (25) PSH 51 p. 197
- (26) A. Steffen: Die Herrschaft Differdingen, Aperçu historique et touristique illustré de la Commune et de la Ville de Differdage, Seite 33, 40-42
- (27) id. Seite 42-43; PSH 51 p. 202
- (28) Luxemburger Wort vom 21. 1. 1977, Seite 16